

Statuten

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

I. Name und Zweck

Artikel 1 Name

1 Unter dem Namen "Junge Schweizerische Volkspartei des Kanton URI" – nachstehend JSVP URI genannt – besteht gemäss Artikel 60 ff. des schweizerischen ZGB eine selbstständige Partei in der Rechtsform eines Vereins mit Sitz in Altdorf.

2 Die JSVP URI ist eine Kantonalsektion der Jungen Schweizerischen Volkspartei und geniesst innerhalb der Schweizerischen Volkspartei des Kantons URI (SVP URI) den Status einer Ortspartei.

Artikel 2 Ziel und Zweck

Die JSVP URI fördert die politischen Interessen der Jugend und die demokratische Meinungsbildung zwischen den Generationen. Sie will die Jugend vermehrt zum Gespräch über Fragen im politischen Umfeld anregen und sie zu politischer Aktivität anspornen. Die Partei vertritt die in den Programmen der SVP Schweiz, der JSVP Schweiz und der SVP URI festgelegten Grundsätze.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, das 35. Altersjahr aber noch nicht erreicht hat, sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist.

2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3 Wer als Mitglied der JSVP URI angehört ist zugleich Mitglied der SVP URI.

4 Mitglieder, die sich um das Wohl der Partei ausserordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird auf Antrag durch die GV vorgenommen. Ehrenmitglieder werden zur GV und PV eingeladen. Sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch die Vollendung des 35. Altersjahres, Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt unter anderem wegen wiederholtem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

2 Handelt ein Mitglied krass gegen die Interessen, kann dieses vom Vorstand der JSVP URI ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfordert die Angabe von Gründen und die vorgängige Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes.

III. Organe

Artikel 5 Organe

Die Organe der JSVP URI sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Parteiversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsrevisionsstelle;

e) die Kommissionen.

Artikel 6 a) Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan.

2 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Mitgliedern der Rechnungsrevisionsstelle;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschluss über das Budget;
- Nomination geeigneter Kandidaten bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- Erledigung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Partei;
- Erlass und Revision der Statuten und Auflösung der Partei.

3 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Das Vereinsjahr endet per 31. Dezember.

4 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

5 Der Zeitpunkt der Versammlungen und deren Traktanden sind spätestens **zehn** Tage vor der Durchführung schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

Artikel 7 b) Parteiversammlung

1 Die Parteiversammlung ist für Veranstaltungen der Partei vorgesehen, die nicht der Generalversammlung unterstehen. Sie nimmt Stellung zu wichtigen, aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen.

2 Zudem beschliesst sie Parolen zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und gibt Wahlempfehlungen für kantonale und eidgenössische Wahlen ab.

3 Sie beschliesst die Lancierung von Referenden und Initiativen.

4 Die Parteiversammlung wird auf Anordnung des Vorstandes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

5 Der Zeitpunkt der Versammlungen und deren Traktanden sind spätestens **zehn** Tage vor der Durchführung schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

Artikel 8 c) Vorstand

1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) 1 bis 7 weitere Vorstandsmitglieder.

2 Er ist das leitende, sowie ausführende Organ der JSVP URI. Der Vorstand hat zu allen Geschäften abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

3 Der Vorstand hat die Geschäfte für die Generalversammlung, die Parteiversammlungen und die Versammlungen des Vorstandes vorzubereiten und deren Beschlüsse umzusetzen. Er kann zu Abstimmungen, Wahlen und weiteren politischen Themen öffentlich Stellung nehmen.

• Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen.

• Der Vorstand wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich verlangen.

• Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit anwesend ist.

Artikel 9 d) Rechnungsrevisionsstelle

Zur Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse sowie der Jahresrechnung werden von der Generalversammlung der JSVP URI zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erstatten zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und beantragen dieser die Genehmigung der Jahresrechnung.

Artikel 10 e) Kommissionen

Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt, um bei Sachfragen und Wahlen anlässlich der Generalversammlung respektive Parteiversammlung kompetent und objektiv Auskunft zu geben. Weitere Aufgaben werden vom Vorstand intern festgelegt.

IV. Finanzen

Artikel 11 Jahresbeitrag

• Die JSVP URI bestreitet ihre Ausgaben:

- a) aus den Jahresbeiträgen von den Mitgliedern;
- b) aus Gönnerbeiträgen;
- c) aus dem Ergebnis von ausserordentlichen Sammelaktionen;
- d) aus Beiträgen von kommunalen Behörden.

• Die Jahresbeiträge und die anteilmässige Verteilung an die SVP URI werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

• Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

• Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12 Amtsdauer

• Die Amtsdauer aller Organe beträgt in der Regel zwei Jahre.

• Der Präsident und ein Teil der weiteren Vorstandsmitglieder stehen gleichzeitig zur Wahl. Der Vizepräsident und ein Teil der weiteren Vorstandsmitglieder stehen im Folgejahr zur Wahl.

• Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13 Wahlen

• Wahlen finden grundsätzlich offen statt.

• Wahlen sind auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

• Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

• Der Vorsitzende der Generalversammlung, der Parteiversammlung und der Versammlung des Vorstandes stimmt bei Wahlen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 14 Abstimmungen

- 1 Abstimmungen finden offen statt. Es gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr.
- 2 Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag aus der Versammlung kommt mit dem Antrag des Kantonalvorstandes in die Schlussabstimmung.
- 3 Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- 4 Der Vorsitzende der Generalversammlung, der Parteiversammlung und der Versammlung des Vorstandes stimmt bei Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 15 Vertretung nach aussen

Der Präsident vertritt die Partei nach aussen. Die übrigen Mitglieder sind nur bei Verhinderung des Präsidenten und dessen diesbezüglicher Anweisung befugt, die JSVP URI nach aussen zu vertreten.

Artikel 16 Einsprache und Beschwerde

- 1 Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich begründet Einsprache erheben.
- 2 Der Beschluss des Vorstandes kann innert 20 Tagen mittels schriftlich begründeter Beschwerde an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Revision der Statuten

- 1 Zuständig zur Statutenrevision ist die Generalversammlung. Der Antrag auf Revision der Statuten erfolgt durch den Vorstand. Der Wortlaut der beantragten Statutenänderung ist den Parteimitgliedern spätestens mit der Einladung bekanntzugeben.
- 2 Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 18 Auflösung der Partei

- 1 Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
- 2 Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.
- 3 Die Auflösung der Partei wird sodann durch den Vorstand vollzogen.
- 4 Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 19 Inkraftsetzung

- 1 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der JSVP URI am **10. August 2021 in Altdorf** beschlossen.
- 2 Sie treten per sofort in Kraft.

Altdorf, 10. August 2021

Der Präsident:

Der Beisitzer:

David Baumann, Erstfeld

Tobias Baumann, Seedorf

